

1.1 - 03 - 024

Die Gemeinde Unsleben erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

zur

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Lehmgrube“

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Freizeitanlage „Lehmgrube“ eine Gebühr.

§ 2

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Freizeitanlage „Lehmgrube“ eine Sicherheitsleistung.

§ 3

1. Die Gebühr für die Benutzung gemäß § 3 der Satzung der Gemeinde Unsleben über die Benutzung der Freizeitanlage „Lehmgrube“ beträgt 30,00 €
2. Die Gebühr ist im voraus zu entrichten.

§ 4

1. Die Sicherheitsleistung für die Benutzung gemäß § 3 der Satzung der Gemeinde Unsleben über die Benutzung der Freizeitanlage „Lehmgrube“ beträgt 100,00 €
2. Die Sicherheitsleistung ist im voraus zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt im Anschluss an die Benutzung nach Abnahme der Anlage durch die Gemeinde in voller Höhe, soweit sie nicht ganz oder teilweise zur Deckung des Aufwandes der Gemeinde für Wiederherstellung, Wiederinstandsetzung, Reparatur, Reinigung etc. bei durch den Benutzer verursachten Schäden, Verschmutzungen u.ä. einbehalten wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unsleben, 14. September 2009
Gemeinde Unsleben

Gottwald
1. Bürgermeister